

Verfahrensregeln zur ZBau

lfd. Verfahren Nr.	Verfahrensregeln	Fundstellen	Beteiligte
	<p>Die nachfolgenden Regeln leisten einen Beitrag zur Optimierung des Ablaufes bei Zuwendungsbaumaßnahmen. Die Einführung der kostenorientierten Planung dient der frühzeitigen Maßnahmen- und Kostensicherheit. Gleichzeitig werden u. a. auch wesentliche baupolitische Zielstellungen angemessen berücksichtigt (z. B. Durchführung von Wettbewerben nach RPW, Anwendung der Leitfäden „Nachhaltiges Bauen“ und „Kunst am Bau“).</p>		
1 Formlose Anfrage	<p>Der Antragsteller / Zuwendungsempfänger (ZE) richtet eine Anfrage an die möglichen Zuwendungsgeber (ZG)</p> <p>Die Anfrage soll beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Darlegung der bedarfsauslösenden Gründe, - die Variantenuntersuchung zur Bedarfsdeckung (z. B. Kauf, Miete, PPP, Neubau, Erweiterung), - das Ziel, den Standort, den Inhalt und den Umfang der geplanten Maßnahmen, - die grobe Kostenermittlung, - die mögliche Finanzierung / ZG (Angabe von Eigenmitteln), - die Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. 	<p>VV Nr. 1 - 3 zu § 44 BHO</p> <p>VV Nr. 1.3 zu § 44 BHO</p>	<p>ZE</p>
2 Vorabstimmung	<p>Die Zuwendungsgeber klären:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Förderungswürdigkeit (z. B. den Bedarf), - die Finanzierungsmöglichkeiten, - die Anwendung der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO, bei Mischfinanzierung mit Bundesbeteiligung ist grundsätzlich nach den ZBau des Bundes zu verfahren. <p>Die ZG bestimmen den koordinierenden Zuwendungsgeber (kZG). Bei Förderungsbereitschaft lädt der kZG die beteiligten ZG, den ZE, das BMUB als Oberste Technischen Instanz (OTI) und die Fachaufsicht führende Ebene der zuständigen staatlichen Bauverwaltung (FfE) zu einem Koordinierungsgespräch ein. (Anhang 14)</p>	<p>VV Nr. 1.4 zu § 44 BHO</p>	<p>ZG kZG</p>

lfd. Verfahren Nr.	Verfahrensregeln	Fundstellen	Beteiligte
3	<p>Koordinierungs-gespräch</p> <p>Im Koordinierungsgespräch ist mindestens Einvernehmen herzustellen bzw. Klärung herbeizuführen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Finanzierungskonzept, - die Finanzierungsanteile der Beteiligten, - den Förderumfang (Angabe der nicht förderungswürdigen Teilmaßnahmen und der nicht zuwendungsfähigen Kosten, ggf. der Vorsteuerabzugsberechtigung), - die Finanzierungsart (Anteils-, Fehlbetrags- oder Festbetragsfinanzierung), - die Bestätigung des kZG, - die zuständige staatliche Bauverwaltung (BV) und ggf. den Umfang ihrer Beratungsleistung, - die Verwaltung, gegenüber der der Verwendungsnachweis zu erbringen ist, - die Frage, ob eine haushaltsmäßige Anerkennung erforderlich ist, d. h. ein Anwendungsfall nach § 24 Abs. 4 BHO vorliegt und die Antrags- und Bauunterlagen auf den Umfang nach Nr. 6.1 ZBau beschränkt werden können (vgl. lfd. Nrn. 7, 8, 9), - die Bindungsfrist, wie lange das Gebäude oder die Ausstattungsgegenstände an den Zweck gebunden sind. - die Erstellung: <ul style="list-style-type: none"> - der Unterlagen zur Festlegung der Kostenobergrenze, - der Antrags- und Bauunterlagen. (Anhang 1 und 2) - bei einfachen Baumaßnahmen können mit Zustimmung der FfE der Umfang der Antrags- und Bauunterlagen auf die Unterlagen begrenzt werden, die für die Festlegung der Kostenobergrenze benötigt werden, - die Frage, ob der ZE durch die Zuwendung öffentlicher Auftraggeber i. S. des § 98 GWB wird und eine EU-Ausschreibung durchgeführt werden muss, - die Frage, ob für die Maßnahme die Durchführung eines Wettbewerbes nach RPW oder ein VOF-Verfahren erforderlich ist, 	<p>VV Nr. 1.4 ff. zu § 44 BHO</p> <p>VV Nr. 2 zu § 44 BHO</p> <p>VV Nr. 6 zu § 44 BHO</p> <p>§ 24 Abs. 4 BHO</p> <p>VV Nr. 4.2.3 zu § 44 BHO</p> <p>Nr. 6 ZBau</p> <p>Nr. 6.1 ZBau</p>	<p>ZE</p> <p>ZG</p> <p>kZG</p> <p>OTI</p> <p>FfE</p> <p>BMF</p>

**lfd. Verfahren
Nr.**

Verfahrensregeln

Fundstellen

Beteiligte

- die eventuell von den ZE für die Aufstellung / Beurteilung der erforderlichen Unterlagen, einzuschaltenden freiberuflich Tätigen (z. B. Architekten, Sonderfachleute sowie Gutachter bzw. Berater),
- Beteiligung Bildender Künstler,
- die Anzahl der Ausfertigungen der Antrags- und Bauunterlagen mit den Unterlagen zur Kostenobergrenzenfestlegung.

Wenn vereinbart wird, dass die für den Bund / das Land tätige BV die ganz oder teilweise mit Bundesmitteln / Landesmitteln geförderte Zuwendungsbaumaßnahme wie eine Baumaßnahme des Bundes / des Landes plant und durchführt (Baumaßnahmen Dritter), ist für das weitere Verfahren die RBBau zu beachten..

RBBau L 3

Für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, bei denen die Baumaßnahmen von den Entwicklungsmaßnahmen getrennt werden können, werden die ZBau angewendet und zwischen den ZG und OTI-Bund / Land im Einzelfall Einvernehmen darüber herbeigeführt, in welchem Umfang die BV zu beteiligen ist. Soweit die baulichen Teile auch Gegenstand der Entwicklung sind, finden die ZBau keine Anwendung.

Der kZG versendet den Ergebnisvermerk mit den vorgenannten Vereinbarungen an die Beteiligten sowie im Anwendungsfall des § 24 Abs. 4 BHO auch an das BMF.

§ 24 Abs. 4 BHO

Der ZG bittet die für sie maßgebende OTI um Beauftragung der zuständigen FfE.

**4 Beauftragung
der FfE**

Die OTI beauftragt die im Koordinierungsgespräch bestimmte FfE mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach ZBau. Im Regelfall endet die Beteiligung der OTI nach Abstimmung der Konzeptplanung gemäß Nr. 6.1.6 ZBau, die zur grundsätzlichen Klärung der Machbarkeit des Projektes notwendig ist. Die OTI delegiert die weitere Bearbeitung (Wahrnehmung der Aufgaben nach ZBau) einschließlich der abschließenden fachlichen Stellungnahme auf die vorgenannte BV. Der Umfang der Aufgaben ist festzulegen.

VV Nr. 6 zu
§ 44 BHO
Nr. 2 ZBau

**kZG
OTI
FfE**

ZG und ZE werden vom kZG unterrichtet.

lfd. Verfahren Nr.	Verfahrensregeln	Fundstellen	Beteiligte
5 Festlegung des Bedarfs	<p>Auf Ersuchen des ZE kann die BV bei der Aufstellung und der Festlegung des Stellen- und Raumbedarfsplans und den hieraus zu erwartenden Kosten sowie bei den quantitativen- und qualitativen Gebäudestandards fachlich beraten.</p> <p>Der ZE stimmt den Stellen- und Raumbedarfsplan mit dem ZG / kZG ab. Der kZG übersendet den von ihm anerkannten Stellen- und Raumbedarfsplan an den ZE und teilt ihm mit, welche weiteren Schritte er einleiten kann.</p> <p>Ist die Anerkennung des Bedarfs nach § 24 Abs. 4 BHO notwendig, führt der ZG bzw. der kZG, soweit erforderlich, eine Vorabstimmung mit dem BMF durch. Die spätere förmliche Anerkennung des Raumprogramms ist nur im Zusammenhang mit der Festlegung einer Kostenobergrenze möglich. (vgl. lfd. Nr. 7)</p>	§ 24 Abs. 4 BHO	ZE ZG kZG OTI FfE BMF
6 Einschaltung FBT	<p>Die FfE berät den ZE fachlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - hinsichtlich der dafür ggf. erforderlichen Einschaltung von Freiberuflich Tätigen (FBT) und Gutachtern, - bei der Ermittlung der förderfähigen Kosten für die FBT (z.B. Architekten, Ingenieure, Projektsteuerer), - bei der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen (u. a. GWB, VgV, VOF, HOAI, Durchführung eines Wettbewerbes nach den RPW), <p>Die Beauftragung von FBT mit der Planung und Durchführung erfolgt in der Regel nach VOF oder auf der Grundlage von Wettbewerbsverfahren nach RPW.</p> <p>Der Wettbewerb ist auf Grundlage der vorher festgelegten Kostenobergrenze (vgl. lfd. Nr. 7) durchzuführen. Der ZE kann sich zur Ermittlung der Kostenobergrenze FBT bedienen.</p> <p>Der Wettbewerb kann ggf. nach Erteilung des Zuwendungsbescheides ausgelobt werden oder in Ausnahmefällen schon nach Vorabstimmung des Raumprogramms und nach Festlegung der Kostenobergrenze erfolgen. Ist die Durchführung eines Wettbewerbes wegen unverhältnismäßig hohem Aufwand oder fehlender Eignung des Bauvorhabens nicht vertretbar, findet bei der Vergabe von Leistungen an Freischaffende die VOF Beachtung.</p>		ZE FBT FfE

lfd. Verfahren Nr.	Verfahrensregeln	Fundstellen	Beteiligte
7 Aufstellung der Antrags- und Bauunterlagen und Festsetzung der Kostenobergrenze	<p>Vom ZE sind die Antrags- und Bauunterlagen gemäß den Vorgaben nach Nr. 6 ZBau aufzustellen.</p> <p>Im Regelfall ist eine kostenorientierte Planung mit vorheriger Festlegung einer Kostenobergrenze für die weiteren Planungsschritte anzustreben.</p> <p>Bei öfftl. Zuwendungen, die > 50 % (Summe aller öfftl. Zuwendungen) der Gesamtkosten der Maßnahme betragen, sind die Unterlagen nach Nr. 6.1. ZBau aufzustellen und der FfE zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen. Anhand der von der FfE vorgelegten Unterlagen wird von ZG / OTI die Kostenobergrenze festgesetzt und vom BMF haushaltsmäßig anerkannt. Auf dieser Grundlage erfolgt die weitere Bearbeitung der Antrags- und Bauunterlagen nach Nr. 6.2 ZBau.</p> <p>Der kZG teilt ZE und FfE das Ergebnis mit. Sofern im Koordinierungsgespräch festgelegt, kann auf dieser Grundlage auch der Zuwendungsbescheid (vgl. lfd. Nr. 8, 9) erteilt werden.</p> <p>Der ZE legt die Antrags- und Bauunterlagen nach Nr. 6 ff. ZBau in der erforderlichen Anzahl der FfE zur Prüfung und Stellungnahme vor.</p>	<p>§ 24 Abs. 1 BHO Nr. 6 ZBau</p> <p>§ 24 Abs. 4 BHO Nr. 6.1 ZBau</p> <p>Nr. 6. 2 ZBau</p>	<p>ZE ZG kZG OTI FfE</p> <p>BMF</p>
8 Baufachliche Prüfung und Anerkennung der Antrags- und Bauunterlagen	<p>Die FfE prüft die Bauunterlagen gemäß den ZBau stichprobenweise. (Anhang 11)</p> <p>Der Umfang der Prüfung ist durch den Stempelaufdruck: “stichprobenweise geprüft im Sinne der ZBau“ kennlich zu machen.</p> <p>Sondergebiete: Kosten der Teile einer Gesamtmaßnahme, deren Förderungswürdigkeit nicht Gegenstand der baufachlichen Prüfung sind oder aus baufachlicher Sicht nicht bestätigt werden können, (Ausstattung und Kunstwerke (KG 600, ggf. KG 370 und KG 470) - sowie Bauherrenaufgaben (KG 710), Finanzierungskosten (KG 760), - sowie aus den Allgemeinen Baunebenkosten (KG 779) Kosten für Baufeiern) sind ungekürzt und von den übrigen Kosten getrennt zu nennen. Ihre Prüfung erfolgt durch die ZG. (Anhang 7).</p>	Nr. 7 ZBau	<p>ZG kZG OTI FfE</p>

**lfd. Verfahren
Nr.**

Verfahrensregeln

Fundstellen Beteiligte

Nach Abschluss der Prüfung und Gleichstellung aller Ausfertigungen leitet die FfE die vorliegenden Ausfertigungen der Antrags- und Bauunterlagen - einschließlich Prüfvermerk (Muster 1), Kostenprüfblatt (Anhang 7) sowie baufachlichen Auflagen und Bedingungen - der OTI zur abschließenden baufachlichen Stellungnahme bzw. bei Delegation unmittelbar dem kZG, den beteiligten ZG und nachrichtlich der OTI zu.

In der abschließenden baufachlichen Stellungnahme ist anzugeben, welche Dienststelle der baudurchführenden Ebene (BdE) die Beratung bei der Vergabe der Leistungen / Bauleistungen, die Überprüfung der Bauausführung und die Prüfung des Verwendungsnachweises durchführt. In Ausnahmefällen kann auch die FfE diese Aufgaben durchführen.

Diese Dienststelle der BdE erhält eine Fertigung der geprüften Antrags- und Bauunterlagen sowie einen Abdruck der abschließenden baufachlichen Stellungnahme nebst den o. g. Anlagen und den Auftrag, nach Nrn. 3, 8 und 9 ZBau tätig zu werden.

Nrn. 3, 8, 9 ZBau

9 Verwaltungsmäßige Antragsprüfung

Die Antragsunterlagen werden von dem kZG und den beteiligten ZG verwaltungsmäßig geprüft.

Die Förderungswürdigkeit von Teilmaßnahmen und die Zuwendungsfähigkeit der Kosten werden von den ZG nach deren Förderungsrichtlinien oder -grundsätzen festgestellt.

Erforderlichenfalls stimmen sich die ZG bei Vorliegen aller geprüfter Antrags- und Bauunterlagen sowie Stellungnahmen über die endgültige Finanzierung ab.

Ergibt die Kostenberechnung der Antrags- und Bauunterlagen, dass die vorher festgelegte Kostenobergrenze trotz aller Bemühungen nicht eingehalten werden kann, findet auf der Grundlage überarbeiteter Antrags- und Bauunterlagen - mit einer eingehenden Begründung zur Überschreitung der Kosten-ermittlung sowie etwaiger Einsparungsmöglichkeiten (u. a. Bedarf, Planungs- und Ausführungsalternativen) - ein Abstimmungsgespräch statt. Dazu lädt der kZG die ZG, den ZE, die FfE die OTI sowie im Falle § 24 Abs. 4 BHO das BMF ein. In diesem Gespräch wird die weitere Vorgehensweise (z. B. Reduzierung des Maßnahmenumfangs) einvernehmlich festgelegt.

VV Nr. 3 ff. zu § 44 BHO

**ZE
ZG
kZG
OTI
FfE**

BMF

lfd. Verfahren Nr.	Verfahrensregeln	Fundstellen	Beteiligte
10 Erteilung der Zuwendungsbescheide	<p>Die ZG / kZG erteilen die Zuwendungsbescheide. (Anhang 13)</p> <p>Diese enthalten die erforderlichen baufachlichen und verwaltungsmäßigen Auflagen und Bedingungen.</p> <p>Die ZG tauschen die erteilten Zuwendungsbescheide untereinander aus.</p> <p>Je eine Mehrfertigung der Zuwendungsbescheide erhalten die nach Abschnitt 3 Beteiligten. Die FfE erhält zwei Ausfertigungen des Zuwendungsbescheides und eine Ausfertigung der anerkannten Bauunterlagen.</p>	VV Nrn. 4, 5 und 6.2 zu § 44 BHO	ZG kZG
11 Beauftragung der BdE	<p>Im Regelfall beauftragt die FfE die unter Nr. 8 benannte Dienststelle der BdE mit der Beratung bei der Vergabe von Leistungen / Bauleistungen, der Überprüfung der Bauausführung und der Prüfung des Verwendungsnachweises. In Ausnahmefällen kann auch die FfE diese Aufgaben durchführen.</p> <p>Vor Überprüfung der Bauausführung hat die BdE ein Beratungsgespräch mit dem ZE und den FBT zu führen. In diesem Beratungsgespräch ist u. a. auf folgende Punkte hinzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Projektorganisation (z. B. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der FBT) - Beratung zum Umgang mit dem Wettbewerbs- und dem Vergabewesen (u. a. RPW, VOF, VOB, VOL) - Berücksichtigung einschlägiger Regelwerke des Bundes, z. B. der Leitfäden „Nachhaltigen Bauens“, „Kunst am Bau“ und „Barrierefreies Bauen“ - Vereinbarung von Vorlageterminen - Bauzeitenplan - Ausführungsplanung einschl. der technischen Ausrüstung und der Freianlagen - Führung des Bauausgabebuches gegliedert nach DIN 276 *) (ggf. getrennt für Bau- und Ausstattungskosten) - Festlegung und Nachweis der nicht förderfähigen Ausgaben - Führung eines gesonderten Baukontos 	Nrn. 3, 8, 9 ZBau	ZE FBT BdE

*) In der vom Bund eingeführten Fassung

lfd. Verfahren Nr.	Verfahrensregeln	Fundstellen	Beteiligte
	<ul style="list-style-type: none"> - Führung eines Bautagebuches - Kostenkontrolle und -steuerung der festgesetzten Gesamtkosten - Aufgabenerfüllung der FBT - Führung des Verwendungsnachweises - Hinweis auf VV Nr. 8 zu § 44 BHO <p>Der ZE teilt der BdE den Baubeginn mit. Die BdE überprüft die Bauausführung stichprobenweise (Anhang 6 und 11). Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.</p>		
12 Mittelanforderung	Der ZE fordert bei den ZG unter Beteiligung der BdE die nach dem Baufortschritt notwendigen Mittel mit dem Formblatt an. (Anhang 8).	VV Nr. 7 zu § 44 BHO Nr. 8 ZBau	ZE BdE
13 Baurechnung	Der ZE führt die in den Nr. 2 NBest-Bau geforderten Nachweise, ordnet und bezeichnet die Rechnungsbelege nach den zugehörigen Buchungen im Bauausgabebuch nach DIN 276*). Die sachgerechte Bearbeitung wird von der BdE stichprobenweise überprüft. Für die verwaltungsmäßige Prüfung (ZG) kann auch die Erstellung einer Rechnungslegungsliste erforderlich sein.	Nr. 2 NBest-Bau	ZE BdE
14 Zwischenachweise	Der ZE legt bei Baumaßnahmen, die sich über ein Haushaltsjahr hinaus erstrecken, den ZG einen jährlichen Zwischenachweis (Muster 3) vor. Dieser wird ohne Beteiligung der BdE von den ZG verwaltungsmäßig geprüft.	VV Nr. 10 zu § 44 BHO Nr. 6 ANBest-P bzw. Nr. 6 ANBest-GK Nr. 4 NBest-Bau	ZE ZG
15 Abweichungen	Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind. Führen diese Abweichungen zu einer wesentlichen Änderung des Raumbedarfs / Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten, ist vom ZE vor der Ausführung die Zustimmung der ZG einzuholen. Vom ZE ist hierzu ein begründeter Nachtrag bei der BdE zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme vorzulegen.	Nr. 1.2 und 5 ANBest-P bzw. Nr. 1.2 und 5 ANBest-GK Nr. 1.3 NBest-Bau	ZE ZG kZG BV

*) In der vom Bund eingeführten Fassung

lfd. Verfahren Nr.	Verfahrensregeln	Fundstellen	Beteiligte
	<p>Ob eine planerische Abweichung oder eine kostenmäßige Änderung wesentlich bzw. erheblich ist und somit eine erneute Prüfung notwendig macht, ist von der BV zu entscheiden. Im Bedarfsfall sind die OTI und das BMF einzuschalten.</p>	Nr. 7.4 ZBau	OTI BMF
16 Fertigstellung der Maßnahme	<p>Der ZE meldet den ZG und der BdE die Fertigstellung bzw. die Inbetriebnahme der Baumaßnahme sowie den voraussichtlichen Abschluss und Vorlagetermin des Verwendungsnachweises.</p>	Nr. 1.1 NBest-Bau	ZE
17 Aufstellung des Verwendungsnachweises	<p>Der ZE erbringt den Verwendungsnachweis (Muster 2) mit den erforderlichen Anlagen (s. NBest-Bau) gegenüber der im Zuwendungsbescheid (Anhang 13) genannten BdE.</p> <p>Mit der Übersendung einer Mehrfertigung des Verwendungsnachweises (Formblatt mit Sachbericht) werden die ZG von der Übersendung an die BdE unterrichtet.</p> <p>Eine Vorprüfung durch eine eigene Prüfeinrichtung des ZE ist im Verwendungsnachweis kenntlich zu machen.</p>	<p>VV Nr. 10 zu § 44 BHO Nr. 6 ff. ANBest-P bzw. Nr. 6 ff. ANBest-GK Nr. 3 NBest-Bau</p>	ZE
18 Baufachliche Prüfung des Verwendungsnachweises	<p>Die mit der Überprüfung der Bauausführung beauftragte BdE prüft anhand der Baurechnung den Verwendungsnachweis stichprobenweise. (Muster 2 und Anhang 11)</p> <p>Die Prüfung ist jeweils unverzüglich nach Eingang der Unterlagen durchzuführen.</p> <p>Die geprüften Rechnungsbelege sind durch den Stempelaufdruck: „stichprobenweise geprüft im Sinne der ZBau“ kenntlich zu machen.</p> <p>Die BdE gibt zu der Bauabwicklung und zu den baufachlich festgestellten Kosten eine Stellungnahme ab. Aus baufachlicher Sicht nicht zuwendungsfähige Kostenanteile werden benannt und ggf. begründet. Die FfE leitet die von der BdE baufachlich geprüften Unterlagen an die mit der verwaltungsmäßigen Prüfung beauftragten Stelle - i. d. R. den kZG - weiter.</p> <p>Die übrigen ZG erhalten einen Abdruck des Vorganges.</p> <p>Die Baurechnung ist beim ZE aufzubewahren.</p>	<p>Nr. 9 ZBau</p> <p>VV Nr. 11 zu § 44 BHO</p>	FfE BdE

lfd. Verfahren Nr.	Verfahrensregeln	Fundstellen	Beteiligte
19 Verwaltungs- mäßige Prüfung des Verwendungs- nachweises	Der Verwendungsnachweis wird verwaltungsmäßig von der im Zuwendungsbescheid festgelegten Stelle geprüft. Je eine Mehrfertigung der Verwendungsnachweise erhalten die nach Nr. 3 Beteiligten.	VV Nr. 11 zu § 44 BHO Nr. 7 ANBest-P bzw. Nr. 7 ANBest-GK	kZG
20 Erteilung des abschließenden Zuwen- dungsbescheides	Nach der verwaltungsmäßigen Prüfung des Verwendungsnachweises setzen die ZG die Höhe der Zuwendungen endgültig fest und erteilen, soweit erforderlich, einen abschließenden Zuwendungsbescheid. Die Bauverwaltung sollte eine Durchschrift zur Kenntnis erhalten.	VV Nr. 8 zu § 44 BHO Nr. 8 ANBest-P bzw. Nr. 8 ANBest-GK	ZG